

RICHTLINIE

über die Gewährung einer Förderung für die

Wohnraumschaffung oder -sanierung sowie den Hauskauf

anlässlich der Begründung des Hauptwohnsitzes im Gemeindegebiet der
Marktgemeinde Wimpassing.

§ 1 - Gegenstand der Förderung

(1) Die Marktgemeinde Wimpassing fördert die Wohnraumschaffung oder Wohnraumsanierung sowie den Erwerb eines Ein- oder Zweifamilienhauses anlässlich der Begründung des Hauptwohnsitzes im Gemeindegebiet in Form eines Direktbetrages.

- a) Gefördert werden Zu- und Umbauten im Zusammenhang mit der Schaffung zusätzlichen Wohnraumes oder Renovierungs- und Umbauarbeiten, welche der Wohnungsverbesserung oder der Verschönerung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Das zu schaffende oder zu verbessernde Objekt muss dem/der Förderwerber/in als Hauptwohnsitz dienen
- b) Gefördert wird der Erwerb eines Ein- oder Zweifamilienhauses anlässlich der Begründung des Hauptwohnsitzes im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Wimpassing.

(2) Zur Erlangung dieser Subvention sind folgende Unterlagen erforderlich:

- a) Baubehördliche Bewilligung bei genehmigungspflichtigen Bauvorhaben nach § 14 NÖ Bauordnung oder genehmigte Bauanzeige bei anzeigepflichtigen Vorhaben nach § 15 & 16 NÖ Bauordnung oder
- b) Vorlage von Rechnungen in der Höhe von mindestens EUR 6.000,- nach Abschluss der Arbeiten, für bewilligungs- und anzeigefreie Vorhaben nach § 17 der NÖ Bauordnung oder
- c) Kaufvertrag bzw. grundbücherlicher Beschluss.
- d) Nachweis, dass der § 33a (Energieausweis- und Anlagendatenbank) NÖ Bauordnung 2014 idgF erfüllt ist

§ 2 - Einbringung des Ansuchens um die Gewährung einer Förderung

Das Ansuchen um Förderung ist mittels der von der Marktgemeinde Wimpassing aufgelegten Formulare **bis spätestens 31.12. des Folgejahres** nach Fertigstellung der Arbeiten oder dem Abschluss des Kaufvertrages bei der Marktgemeinde Wimpassing mit den erforderlichen Nachweisen einzubringen.

§ 3 - Kontrolle durch die Marktgemeinde Wimpassing

Der Marktgemeinde Wimpassing steht das Recht zu, geförderte Vorhaben an Ort und Stelle zu begutachten.

§ 4 - Förderungsbetrag

Der Förderungsbetrag in **Höhe** von jeweils **€ 200,00** wird nach Beschlussfassung durch den Gemeindevorstand der Marktgemeinde Wimpassing und nach allfälliger Überprüfung durch die Baubehörde von der Marktgemeinde Wimpassing ausbezahlt.

Die Förderung kann nur gewährt werden, wenn der/die Förderwerber/in (Haus- und/oder Wohnungsbesitzer/in) innerhalb der letzten 6 Jahre keine gleichartige Förderung der Marktgemeinde Wimpassing beansprucht bzw. erhalten hat.

§ 5 - Schlussbestimmungen

(1) Auf die Gewährung dieser Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Diese Richtlinie wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Wimpassing in der Gemeinderatssitzung vom 29.06.2023 beschlossen und tritt mit **01.07.2023** in Kraft.

(3) Durch diesen Gemeinderatsbeschluss treten alle bisher erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

HH 1/489000-768100